

Landgericht Hamburg

Az: 37 O 55/17

Teil-Anerkennnis- und Endurteil

Im Namen des Klägers

In dem Rechtsstreit

des Malte Uröp, Lendenweg 17, 22951 Hamburg

- Kläger und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Burkhard & Kollegen,

In der Pflaumenwiese 7, 22998 Hamburg

gegen

die Andreas Porzeltmann GmbH, vertreten durch den

Geschäftsführer Harm-Peter Porzeltmann, Potaschallee 58,

22917

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Porzeltmann, Usper, Notius,

Trägerstraße 45, 22737 Hamburg

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg
durch den Richter am Landgericht Dr. Meyer als
Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom

18.07.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 02.02.2017 zu zahlen, Ey-on-Ey gegen Rückgabe des PKW Golf VII GTI mit den antiken Kennzeichen HT-MU 1321, Folgestell-Nr. WVWZZZAUZEWO39372, im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rückgabe des PKW in Annahaverzug befindet.
3. Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte 1.440,00 Euro zu zahlen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vertäuflich vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags, für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung.

und
über-
eign

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rückbuchung und Anrechnung von Nutzungsvorteilen aus einem Neuwagen-Kaufvertrag.

Der Kläger suchte Anfang März 2016 die Geschäftsräume der Beklagten auf. Die Beklagte verkauft Autos der Marke VW. Dort schaute sich der Kläger zusammen mit seiner Ex-Frau mehrere Fahrzeuge an, da er einen Golf VII GTI kaufen wollte. Der Kläger vereinbarte mit einem Mitarbeiter der Beklagten, Herrn Sylvio Bergdorf, eine Probefahrt mit einem Golf VII, 5 Toren, nicht in der Variante „GTI“.

Der Kläger unterzeichnete am 30.06.2016 eine von Herrn Bergdorf vorgefertigte ~~Bestellbest~~ verbindliche Bestellung. Der Kläger hatte mit Herrn Bergdorf in diesem Zuge über Ausstattungsaspekte gesprochen. Ihm waren das Automatikgetriebe, das Schiebedach, das Navigationsgerät, die Standheizung und der Parklenkassistent wichtig. Über die Anzahl der Türen, die das zu bestellende Fahrzeug hatte, wurde nicht gesprochen. Der Kläger sprach mit Herrn Bergdorf lediglich über das bisher vom Kläger gefahrene Auto, ein 5-Türer der diesbezüglich selten ist. Ihm kam es darauf an, einen 5-Türer zu bestellen, ein 3-Türiger Auto ist er noch nie gefahren.

Ull + Ull

Ausstr. S

Auf der Bestellbestätigung stand keine Angabe zu der Anzahl der Türen. Es war lediglich das Kürzel 5017TV vermerkt, das nach der Herstellerbenennung eine 3-türige Variante ergibt.

Der Kläger zahlte den Kaufpreis in Höhe von EUR 36.000,00 in bar, bevor er in der „Auto statt“ in Wolfenbüttel den VW Golf VII GTI abholte. Das Fahrzeug hatte 3 Türen. Die Mitarbeiter der Auto statt erklärten dem Kläger vor Ort, sie seien verwundert, dass auf der Bestellbestätigung keine Angabe zu der Zahl der Türen stand.

Der Kläger meint, er hätte einen VW Golf VII GTI mit 5 Türen bestellt.

Er beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des VW Golf VII GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MG 1311, Fahrgestell-Nummer WVW ZBEA UZEWO39572.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

Die Bellogle beauftragt,

die Ulage abzuwecken.

Die Bellogle meint, die 5-fache Variante des Golf VII GTI sei eine Sonderausstattung die nicht bestellt wurde.

Hilfswise wiederholend verlangt die Bellogle Nutzungserlös vom Uläger.

Dem
Uläger
dankbar

Ursprünglich hat die Bellogle angefordert zu kontrollieren, ob der Uläger wird verwendet, der Belloglen Ansicht zu erhalten über die Fahrleistung, die PLW Golf VII GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MU 1311 und der Fahrzeug-Nummer WVWZZZAU62W 039572, angegeben in Kilometern die mit dem Fahrzeug gefahren Gesamtstrecke gemäß der Angabe auf dem Tacho bzw. im Bordcomputer des Fahrzeugs und z., der Uläger wird umdehlt, nach Erteilung der Auskunft zu Offer 1 an die Bellogle die Nutzungsstärke herauszugeben, die sich ausgehend von der Fahrleistung bei Ansatz eines Vorfaktors von 0,5% der Kaufpreises pro 1.000 km Fahrleistung ergeben.

Der Uläger teilte mit Schriftsatz vom 10.05.2017 mit, dass das Fahrzeug seit der Übergabe an ihn am 11.05.2016 eine Laufleistung von ca. 6.000 km absolviert hat und er jeden Monat ca. 1000 km mit dem Fahrzeug fährt.

Der Uläger erklärte weiterhin sich einer ~~Stützpunkt~~ Stützpunktklärung der Belloglen bereit damit anzuschließen. Die Bellogle erklärte mit Schriftsatz vom 01.06.2017 den Antrag für ev 1 für

erledigt.

Die Bellaghe beantragt nunmehr hilfsweise:

Der Kläger wird verurteilt, an die Bellaghe ein Nutzungsentschädigung in Höhe von 1.440,00 Euro (= $8 \times 180,00$ Euro) zu zahlen.

Der Kläger hat erklärt, die Wiederklage in Falle einer Entscheidung darüber im geltend gemachten Umfang unter Umkehrung gegen die Klage anzuerkennen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (i.) und teilweise begründet (ii.).

Die Wiederklage ist zulässig (iii.) und begründet (iv.).

1. Die Klage ist zulässig.

1. Das Landgericht Hamburg ist gem. § 1 EPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 GVG sachlich zuständig, da die Streitigkeit über Summe von 5.000 Euro übersteigt. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 17 EPO, da die Bellaghe dort ihren Sitz in Hamburg hat.

2. Die Parteien sind auch Partei- und prozessfähig, §§ 50, 51 EPO. Die Bellaghe wird gem. § 35 I GVBG durch ihren Geschäftsführer vertreten.

Wegmann

3. Die Ullageerhebung war ordnungsgemäß. Insbesondere war es nach §§ 253 Nr. 1, 1331 ZPO nicht erforderlich, dass den Abschrift keine Anlagen beigefügt waren, da sie der Beklagten vorlagen.

4. Dem Ullager steht die Teststellungsverweigerung gem. § 256(2) ZPO zu. Es folgt ein Antrag Nr. 2 aus §§ 256(1), 265 ZPO.

Daneben kann bei Zug-um-Zug urteilen der Gläubiger nur dann feilbärdiges Angebot der dem Schuldner geschuldeten Leistung vollstrecken, wenn dessen Annahmeverweigerung durch eine ihm erstellte, öffentliche Urkunde, das Urteil, Sanktionen ist. Auf diese Vollstreckungsverweigerung hat der Ullager einen Anspruch.

5. Dem Ullager steht es auch frei, mehrere Anträge in einer Ullage zu verbinden. Nach § 260 ZPO ~~muss~~ für sie das Prozessgericht zuständig und dieselbe Prozessart zulässig sein. Dies ist der Fall.

II. Die Ullage ist im aus dem Prozess ersichtlichen Umfang begründet.

1. Der Ullager hat einen Anspruch auf Zahlung von 36.000 Euro Zug-um-Zug gegen Beklagte des PKW VW Golf VII GTI, amtlicher Kennzeichen HHT-MCU 1311 aus §§ 434, 437 Nr. 2, 3231, 346 BGB.

u. Die Parteien haben am 30.06.2016 einen Auftrag

gehört nur
in ~~Zug-um-Zug~~
keine
Ullage

und ~~Ullage~~

über einen VW Golf VII GTI geschlossen. Entgegen der Auffassung der Beklagten schlossen die Parteien zur Überzeugung des Gerichts den Kaufvertrag über einen Golf mit 5 Türen. Im Rahmen des Abschlusses des Kaufvertrags ist nicht (nur) die Bestellobstätigung maßgebend. Vielmehr sind die Umstände, die im Rahmen des Vertragsschlusses geschehen mit einzuziehen. Dabei steht fest, dass der Kläger einen Golf mit 5-Türen zur Probe fuhr und auch im Ausstellungsraum befanden sich nur 5-türer. Zwar wusste der Kläger, dass auch Golfs mit 3 Türen angeboten werden, Hinweise, dass dies aber die Serienausstattung ist - und nicht etwa der 5-Türer, erfolgten nicht. Auch die Gespräche drehten sich um einen 5-Türer, erst als wir später das zu erwerbende Auto, aber gerade diese 5-türige Variante war besonders. Insgesamt waren nur Anhaltspunkte für 5-Türer vorhanden, sogar das Kürzel enthält eine 5 und keine 3. Damit muss ein objektiver Dritte davon ausgehen, dass Gegenstand des Vertrags ein Golf mit 5-Türen war. Über alles Andere hätte explizit gesprochen werden müssen. Dass VW gewöhnlich nur intern den 5-Türer als Sonderausstattung ansieht hätte auch nach außen treten müssen, was aber nicht erfolgte. Kaufgegenstand war damit ein VW Golf VII GTI in einer 5-türigen Variante mit der in der Bestellobstätigung angegebenen Sonderausstattungen.

b. Der Golf war auch mangelhaft. Zur Befreiung, aber mit Abholung in der Absicht, dass der Golf

3 Toren. Damit hätte er nicht die entsprechend § 249 I 1 BGB vereinbarte Beschaffenheit. Der GOLF war mithin mangelhaft, da ~~Version~~ der Vertragsgegenständliche GOLF 5-Toren haben sollte.

c. Mit Schreiben vom 11.11.2016 verlangte der Kläger die Lieferung eines GOLF VII GTI, 5-Toren. Darin liegt die Aufforderung zur Nachlieferung. Als Fristsetzung ist es auch zulässig, dies selbst zu fordern. Zumindest mit Schreiben vom 08.12.2016 setzte der Kläger explizit eine Frist zur Nachlieferung, § 223 i. V. m. § 249 I BGB. Eine Nachlieferung wäre auch möglich, da ein Produktionsneuer GOLF VII GTI in der Sonderauslieferung entsprechend der Bestellbestätigung mit 5-Toren geschuldet wird und die Produktion noch möglich ist. Abgesehen ist nicht vorgetragen.

d. Gem. §§ 346, 349 BGB hat der Kläger den GOLF zugunsten der Erhaltung des Kaufpreises in Höhe von 36.000 € aus dem Bestand zu ziehen, da er den Rücktritt mit Schreiben vom 13.01.2017 erklärte, § 349 BGB.

2. Der Zinsspruch folgt aus §§ 286 I, 288 I 2 BGB. Entgegen der Auffassung des Klägers ist nach § 197 I BGB der 01.01.2017 nicht mitzurechnen, sondern der Zinsspruch der 02.02.2017 ist.

3. Die Höhe der Bellage befindet sich mit der Berechnung des VW GOLF VII GTI in Annahmeverzug

Mit Schreiben vom 13.01.2012 hat der Kläger dem Beklagten die Rechte des Patents an Leistungsmark (269 BAR) ist im Falle des Beschlusses der Beteiligten der Sache, damit ist der Beklagte zur Abholung verpflichtet. Mit Aufforderung zur Abholung liegt damit ein Angebot i.S.d. § 194 BGB vor.

III. Die Widerklage ist zulässig.

1. Gerichtsbarkeit ist nach § 12 EPÜ Ausland.

2. Der Gegenanspruch der Widerklage ~~ist~~ stellt mit dem mit der Klage geltend gemachten Anspruch in Zusammenhang, da sie dasselbe rechtliche Verhältnis betreffen. Die Ansprüche sind per § 53 EPÜ konzet. Damit kann determinieren, ob es sich bei § 32 EPÜ um eine Anforderung an die Zuständigkeit handelt.

3. Dass die Widerklage hilfsweise erhoben wurde, ist unschädlich. Es handelt sich um eine innerprozessuale Bedingung, § 253 II Nr 2 ZPO.

IV. Die Widerklage ist begründet. Der Kläger hat den geltend gemachten Anspruch in der mündlichen Verhandlung anerkannt. Die Anerkennung hilfsweise zu erklären, sofern über den anerkannten Antrag entschieden wird, ist zulässig.

V.1. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91a, 92,

Stumpfheld.

93 ZPO. Soweit die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war über den darauf entfallenden Teil der Kosten gem. § 91a ZPO auf der Grundlage des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigen Ermessen zu entscheiden. Diese Entscheidung fällt zulasten der Beklagten aus. Zwar hat die Beklagte nach summarischer Prüfung einen Anspruch auf ~~Erstattung~~ Erstattung der Anwaltskosten, den Rechtsgrundsätzen des § 93 ZPO nach trägt sie dennoch die Kosten. Der Kläger hat nicht durch sein Verhalten Anlass gegeben, die Widrigkeit zu stellen und erteilte sofort Anwaltskosten.

Soweit die Kosten der Teil Schriften, den der Kläger anerkannt hat, trägt die Beklagte die Kosten, § 93 ZPO.

Der Kläger hat keinen Anlass zur Ulage gegeben. In diesem Fall, die Beklagte ~~hat~~ wehrte sich gegen den Anspruch des Klägers und ging entsprechend davon aus, dass aufgrund des fehlenden Anspruchs des Klägers sie selbst auch keinen Anspruch habe. Der Kläger erkannte den Anspruch auch sofort an. Er erkannte den Anspruch in auf die Anhängigkeit folgenden Schriftsatz vom 10.05.2017 innerhalb der gesetzlichen richterlichen Frist von vier Wochen an. Auf den in der mündlichen Verhandlung präzisierten Antrag erkannte der Kläger auch diesen in derselben Verhandlung voll an. Im Übrigen erfolgt die Kostenentscheidung aus § 92 II Nr. 1 ZPO.

208

2. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 709, 794 I Nr. 3 ZPO.

✓ Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist gem. § 232 Z 2 ZPO nicht erforderlich,
da es sich um einen Anwaltsprozess handelt.

Unterschrift Richter am Landgericht Dr. Meyer

Beschluss in pp (volles Retrom)

✓ Der Streitwert wird gem. §§ 4, 5 GPO Nr. 1 95 13 GKG
auf 36.000 Euro festgesetzt.

Unterschrift Richter am Landgericht Dr. Meyer

Rubr i.O.

Tenor Rückgabe + Überzug.

FB: Einzel. U + W U - erwarren
U + W U besser im SV als erbracht
darstellen

Ansonsten knappe, aber gelungene
Darstellung des wesentl. Inhalts des SV

es zulässige Patenjahren Weglassen?
§ 260 gehört nicht in Zulässigkeit.

Bspn Uaf ordentlich Begründet

LM i.O.

Rechenwerk. i.O.

Insgesamt eine Vielzahl gelungener
Beispiele

Vollbespr. (11 P)

U